Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 45 (1969-1970)

Heft: 1

Artikel: Blick durch die Wirtschaft

Autor: Abt, Herbert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1079153

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unser Steuerklima

eben dem ausgeprägten Arbeits- und Qualitätssinn unseres Volkes, der Stabilität unserer Lebensverhältnisse und der relativen Sicherheit, die unser Land dank seiner Wehrhaftigkeit und relativ günstiger außenpolitischer Umstände kennt, spielt das gute Finanz- und Steuerklima für unsere Position auf dem Weltmarkt eine Rolle: ein Staatshaushalt, der vergleichsweise sparsam geführt wird, eine Steuerlast, die gesamthaft betrachtet maßvoll ist, und eine Steuergesetzgebung, die sich den Wandlungen der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen der Umwelt anpaßte.

Verzögerter Nachhol-Bedarf

Die Nachkriegsjahre wurden durch die vom Krieg betroffenen Länder für den Wiederaufbau genützt, während wir einen großen Teil unserer Erzeugnisse und Dienstleistungen für den Aufbau ins Ausland liefern konnten. Damit sicherten wir uns Märkte.

Mit dem Erstarken der ausländischen Konkurrenz stiegen die Ansprüche auch an unseren Produktionsapparat, dessen Modernisierung in weiten Bereichen in beschleunigtem Tempo nachgeholt werden mußte. Höhere Aufwendungen für Produktion, Forschung und Entwicklung wie auch für den Verkauf erfordern mehr Arbeitskräfte und eine ganz beträchtliche Modernisierung und Erweiterung der Infrastruktur: Wohnungen, Schulen, Spitäler, Verkehrsmittel, Straßen, Flugplätze, Eisenbahnanlagen usw.

Alle diese Aufgaben, deren Erfüllung sich in früheren Zeiten über Generationen verteilt hätten, werden heute simultan in unerhörter Zeitraffung verwirklicht. Die finanziellen Ansprüche des Staates wachsen mit den Aufgaben, die ihm hier wie auch in der Sozialpolitik auferlegt werden. Zur Finanzierung muß der Staat sich höhere Einnahmen verschaffen. Die Leitbilder und Finanzpläne, die in den letzten Monaten und Jahren in der Eidgenossenschaft und vielen Kantonen – ähnlich wie dies seit Jahrzehnten in den Unternehmungen geschieht –



ausgearbeitet wurden, lassen erkennen, daß die Steueransprüche des Staates in den nächsten Jahren erheblich werden zunehmen müssen.

Es geht nun darum, einerseits die erforderlichen Mittel aufzubringen, andererseits aber die Vorteile, die wir aus unserem günstigen Finanz- und Steuerklima ziehen, für unser Land, seine Bevölkerung und seine Wirtschaft nicht zu verlieren. Mit anderen Worten: die kantonalen Steuerämter und der Bundesfiskus müssen genügend Spielraum bekommen, um im notwendigen Maß ihre Einnahmen zu vermehren, ohne daß dadurch für die Wirtschaft und die übrigen Steuerpflichtigen übermäßige Lasten entstehen

Steuerfesseln

Die gegenwärtige Steuerordnung trägt der Dynamik der Wirtschaft in manchen Bereichen entweder überhaupt nicht mehr oder ganz ungenügend Rechnung. So ist es vielfach einer Unternehmung kaum möglich, ihre Rechtsform zu ändern, also beispielsweise die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft (zum Beispiel Abt & Co.) in eine Aktiengesellschaft (Abt AG) umzuwandeln. Denn nach dem geltenden Steuerrecht wird der eidgenössische Emissionsstempel geschuldet, der nicht etwa vom Aktienkapital, sondern vom Gesamtwert der Unternehmung berechnet wird. Es ergeben sich daraus immer wieder prohibitive Steuerbelastungen.

Ähnliche Unzukömmlichkeiten gibt es auf dem heute wieder aktuellen Gebiet der Fusionen. Wollen beispielsweise zwei Aktiengesellschaften, die auf ähnlichem Gebiet arbeiten, fusionieren, um den Betrieb zu rationalisieren und die Kapitalbasis zu verstärken, so wird wiederum der ominöse Emissionsstempel auf dem Gesamtwert der Unternehmung, also nicht etwa nur auf dem Aktienkapital, geschuldet. Sofern im Rahmen der Fusion die Unternehmung das Gebiet ihres bisherigen Domizil-Kantons verläßt, so unterliegt die Fusionsoperation meistens noch einer hohen kantonalen Steuer. Dadurch kann die Fusionsoperation geradezu zum Scheitern gebracht werden.

Bei der Aktiengesellschaft besteht außerdem die Doppelbesteuerung des ausgeschütteten Reingewinnes. Die Gesellschaft muß zunächst ihren Reingewinn versteuern. Der gleiche Gewinn, der in Form einer Dividende den Aktionären ausgerichtet wird, unterliegt beim Aktionär nochmals der Besteuerung.

Der Modernisierung des Produktionsapparates wirkt das Steuerrecht in verschiedener Hinsicht entgegen. Verlegt beispielsweise eine Fabrik, die bisher mitten in einem städtischen Wohnquartier angesiedelt war, ihr Domizil in die Industriezone außerhalb



Unser Steuerklima

der Stadt, so muß der Buchgewinn aus der Veräußerung des Grundstükkes in der Regel sofort voll versteuert werden, obwohl dieser nur in der Buchhaltung stehende «Gewinn» sofort wieder in den neuen Anlagen zur Fortsetzung der Fabrikation investiert wird. Hier simuliert der Fiskus eine Liquidation und Zweckentfremdung des Verkaufserlöses aus dem Grundstück in der Stadt, den es wirtschaftlich gar nicht gegeben hat, weil man sogleich die Mittel in der neuen Fabrik eingesetzt hat. Auch die Ersetzung von älteren Maschinen durch moderne Anlagen unterliegt in der Regel der selben überholten Steuerordnung. Die Unternehmungen werden dadurch erheblich geschädigt. In vielen Fällen kann die Unternehmungsleitung die wirtschaftlich notwendige Umstellung nicht vornehmen, weil sonst übermäßige Steuerleistungen zu erbringen wären.

Mir scheint, es sei Zeit, daß hier Anpassungen des Steuerrechtes an die wirtschaftliche Realität erfolgen. Vereinzelt haben die Kantone hier schon als Bahnbrecher gewirkt. So hat der Kanton Aargau in seinem Steuergesetz vorgesehen, daß Reinvestitionen (zum Beispiel Verlegung einer Fabrik auf ein günstigeres Areal oder Ersetzung einer älteren Maschine durch moderne Anlagen grundsätzlich steuerfrei bleiben.

Seinerseits hat Appenzell-Innerrhoden in seinem modernen Steuergesetz, das seit Neujahr 1969 in Kraft steht, die Doppelbesteuerung von Aktiengesellschaften und Aktionären aufgehoben. Die Aktiengesellschaften werden wie natürliche Personen besteuert. Falls sie es wünschen, können sie aber wahlweise anstelle der Steuern für natürliche Personen eine Gewinn- und Kapitalsteuer entrichten.

Bessere Abgrenzung der Steuergefilde

Ungünstige Wirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung hat bei steigender Steuerbelastung die Überlagerung von drei Fisci, nämlich jenes des Bundes, jenes der Kantone und jenes der Gemeinden. Die drei Fisci beanspruchen oftmals die Besteuerung der selben Steuersubstanz ohne ausreichende gegenseitige Rücksichtnahme. Die zu erwartende Erhöhung der Steuerlasten zur Bestreitung des steigenden Aufwandes der öffentlichen Hand wird die Unzukömmlichkeiten dieser Ordnung mit zunehmender Schärfe spürbar machen.

Es ist deshalb erfreulich, daß der Chef des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes auf eine klare Ausscheidung der Steuerbereiche hinwirkt. Bundesrat Celio geht von der richtigen Erkenntnis aus, daß seit jeher die indirekten Abgaben (wie Zölle, Umsatzsteuer) zum Steuerbereich des Bundes gehören. Den Kantonen und Gemeinden dagegen bleibt diese Steuerdomäne praktisch entzogen. Sie verfügen dafür über direkte Abgaben (Steuern auf Einkommen und Vermögen, Erbschafts- und Schenkungssteuern usw.). Nur in Notzeiten und ergänzungsweise haben Volk und Stände dem Bund die Erhebung einer direkten Bundessteuer zugestanden. Es geschah dies in der Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre mit der eidgenössischen Krisensteuer und im Zweiten Weltkrieg mit der Wehrsteuer, deren Gültigkeit bis heute verlängert wurde.

Angesichts der Teuerung ist der Ertrag der Wehrsteuer absolut und verhältnismäßig stark gestiegen. Der Ertrag der indirekten Abgaben dagegen ist im Zusammenhang mit der Zollbefreiung innerhalb der EFTA und den Zollsenkungen im Rahmen der Kennedy-Runde im GATT bedeutend zurückgegangen. Wenn die Verschiebungen der Einnahmen des Bundes sich im bisherigen Maß fortsetzen, werden in wenigen Jahren die Einnahmen aus indirekten Abgaben (Warenumsatzsteuer und Einfuhrzölle), die 1961 mehr als das Vierfache der Erträge der Wehrsteuer erreichten, von letzteren eingeholt sein.

Dadurch wird natürlich der Spielraum, den die Kantone für die Ausgestaltung ihrer Steuern besitzen müssen, ungebührlich eingeschränkt. Das Eidgenössische Finanzdepartement sieht deshalb vor, durch maßvolle Erhöhung der Ansätze der Warenumsatzsteuer die finanzielle Fehlentwicklung im Bund zu korrigieren und den Kantonen und Gemeinden dadurch wenigstens teilweise ihre Steuerdomäne zurückzugeben.

Diese Weichenstellung ist staatspolitisch wichtig. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, daß die Kantone und Gemeinden ihre großen Aufgaben unter normalen Bedingungen finanzieren und ihre Steuern in vernünftigem Maß bei Bedarf erhöhen können. Der Bund bewahrt ausreichende Finanzquellen, deren Ergiebigkeit bei Bedarf ebenfalls erhöht werden kann. Für die Wirtschaft fällt ins Gewicht, daß die Häufung von Steuerlasten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf dem gleichen Steuersubstrat gemildert wird.

Es bestehen also doch Aussichten dafür, daß das Steuerklima in unserem Land günstig bleibt und ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Betätigung in Produktion und Dienstleistungen wirksam bleibt.

